

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen

ausgeführt von : Christian Armbrorst, Hannover

im Auftrage des: Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen

Layout für die Veröffentlichung im Internet unter <http://www.nw3.de/> von Rolf Barthel

Artikel I

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Änderung der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds.GVBl.S.107) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1998 (Nds.GVBl.S.480):

1.

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Land, Gemeinden und Landkreise gewähren Menschen, die aufgrund ihres Lebensalters oder einer Behinderung beeinträchtigt sind, besonderen Schutz; sie fördern alle Maßnahmen, die geeignet sind, deren Lebensbedingungen zu verbessern, verhindern Benachteiligung und Diskriminierung und beseitigen Hindernisse, die einer tatsächlichen Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation von behinderten und nichtbehinderten Menschen entgegenstehen.“

2.

Nach Artikel 62 wird folgender Artikel eingefügt:

Artikel 62a Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter des Landes

- 1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten des Landes.

- 2) Aufgabe der oder des Behindertenbeauftragten des Landes ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Behinderte realisiert und deren Benachteiligung verhindert wird.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte des Landes ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Sie oder er berichtet dem Landtag über ihre oder seine Tätigkeit.
- 4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel II

Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anspruch auf Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation

- 1) Behinderte Menschen haben einen Anspruch darauf,
 1. ihre Lebensbedingungen so zu gestalten, dass sie auch in Anbetracht ihrer Beeinträchtigung ein selbstbestimmtes Leben führen sowie gleichberechtigt am sozialen, kulturellen und Erwerbsleben teilnehmen können,
 2. dass Hindernisse und Benachteiligungen, die sie bei der Entfaltung der Persönlichkeit, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, der Teilnahme am Erwerbsleben oder der selbstbestimmten Lebensführung beeinträchtigen, beseitigt werden.

Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile besonders hinzuwirken.

- 2) Bei der Auslegung dieses Gesetzes und der Ausübung von Ermessen ist sicherzustellen, dass diese Rechte verwirklicht werden.

§ 2

Behinderte

Behinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung, die von Maßnahmen, Verhältnissen oder Verhaltensweisen betroffen sind, die ihre Lebensmöglichkeiten beschränken oder erschweren (Behinderung). Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.

§ 3

Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz gilt für die Durchsetzung und Beachtung der Rechte Behinderteter durch Behörden und sonstige Stellen
 1. des Landes
 2. der Gemeinden und Landkreise.
 3. sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.
- 2) Die Aufgaben der kommunalen Körperschaften nach diesem Gesetz gehören zum eigenen Wirkungskreis.
- 3) Beauftragte und Beiräte für Behinderte unterstützen und beraten bei der Umsetzung dieses Gesetzes. Sie achten darüber hinaus auf die Einhaltung anderer Vorschriften.

ten, die die Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen zum Gegenstand haben.

Abschnitt 2

Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte

§ 4

Behindertenbeauftragte des Landes

- 1) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes muss die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie oder er wird nach der Wahl durch den Landtag auf Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte des Landes kann außer auf eigenen Antrag nur entlassen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richterverhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.
- 2) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und trifft die Entscheidungen nach den §§ 68 und 69 des Niedersächsischen Beamtengesetzes für sich selbst und die zugeordneten Bediensteten. Im übrigen untersteht sie oder er der Dienstaufsicht der Landesregierung.
- 3) Die Geschäftsstelle der oder des Behindertenbeauftragten des Landes wird bei dem für Soziales zuständigen Ministerium eingerichtet. Die der oder dem Behindertenbeauftragten des Landes zugeordneten Stellen werden auf ihren oder seinen Vorschlag besetzt. Die Bediensteten können ohne ihre Zustimmung nur im Einvernehmen mit der oder dem Behindertenbeauftragten des Landes versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

- 4) Ist die oder der Behindertenbeauftragte des Landes länger als drei Monate an der Ausübung des Amtes verhindert, so kann die Landesregierung eine Vertreterin oder einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes sowie der Landesbeirat für Behinderte müssen dazu gehört werden. Bei kürzeren Verhinderungen oder bis zur Regelung nach Satz 1 führt die leitende Mitarbeiterin oder der leitende Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Geschäfte.

§ 5

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten des Landes

- 1) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Landesregierung sowie der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Stellen und Behörden, die Auswirkungen auf die Lebenssituation Behinderter haben können, frühzeitig zu beteiligen. Sie oder er soll Vorhaben, die die Gleichstellung und Verbesserung der Lebensbedingungen Behinderter zum Ziel haben, anregen. Auf Ersuchen des Landtages, seines zuständigen Ausschusses oder der Landesregierung hat die oder der Behindertenbeauftragte des Landes ferner in Angelegenheiten Stellung zu nehmen, in denen die Lebenssituation Behinderter in besonderer Weise berührt wird.
- 2) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes legt dem Landtag jeweils für zwei Kalenderjahre einen Tätigkeitsbericht vor. Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung.
- 3) Die Behörden des Landes und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten des Landes bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Personalakten darf die oder der Behindertenbeauftragte des Landes nur einsehen, wenn die betroffene Person nach Information im Einzelfall eingewilligt hat.

- 4) Die obersten Landesbehörden und die auf Landesrecht beruhenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts berichten jährlich der oder dem Behindertenbeauftragten des Landes über ihre Bemühungen, die Pflicht zur Beschäftigung Behinderter gem. § 5 Abs. 1 Schwerbehindertengesetzes und zur Förderung behinderter Bediensteter nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes zu erfüllen. Eine Stellungnahme der auf oberster Stufe gebildeten Schwerbehindertenvertretung ist beizufügen.
- 5) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes arbeitet mit dem Landesbeirat für Behinderte zusammen. Sie oder er beachtet die Beschlüsse des Landesbeirates für Behinderte und nimmt auf Anforderung innerhalb von 6 Wochen dazu Stellung.
- 6) Jeder kann sich an die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten des Landes wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Behinderten verletzt worden sind.

§ 6

Beanstandungen durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten des Landes

- 1) Stellt die oder der Behindertenbeauftragte des Landes Verstöße gegen dieses Gesetz oder anderer Vorschriften fest, die die Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation Behinderter zum Ziel haben, fordert er zur Stellungnahme auf und beanstandet dies nötigenfalls
 1. bei Verstößen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
 2. bei Verstößen sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher juristischer Personen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.

Mit der Beanstandung soll der Vorschlag einer Maßnahme verbunden werden, die

geeignet ist, den Mangel zu beseitigen und die Ziele dieses Gesetzes umzusetzen.

§ 7

Landesbeirat für Behinderte

- 1) Der Landesbeirat für Behinderte berät und unterstützt die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten des Landes in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderungen berühren.
- 2) Die zehn stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates für Behinderte und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Lande tätigen Behindertenverbände und -initiativen für die Dauer der Wahlperiode von der Landesregierung berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und müssen die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Der Landesbeirat für Behinderte gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle des Landesbeirates für Behinderte wird bei der oder dem Behindertenbeauftragten des Landes gebildet.
- 3) Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Landesbeirat für Behinderte ferner an,
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesarbeitsamtes,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der LAG der freien Wohlfahrtspflege,
 5. die Landesärztin oder der Landesarzt nach § 126a BSHG,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendamtes,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Arbeitgeber.
- 4) Die oder der Behindertenbeauftragte des Landes ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesbeirates für Behinderte teilzunehmen.

§ 8

Behindertenbeauftragte der Gemeinden und Landkreise

- 1) In den Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern wählt der Rat für die jeweilige Wahlperiode auf Vorschlag des Behindertenbeirates die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten. Die oder der Behindertenbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und zu den für die Einwohnervertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zählen. Sie oder er übt das Amt der oder des Behindertenbeauftragten ehrenamtlich aus und erhält außer dem Ersatz der Auslagen die vom jeweiligen Rat für die Ratsfrauen und Ratsherren beschlossene Aufwandsentschädigung. § 39 Abs. 2 bis 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend. In den kreisfreien Städten soll die oder der Behindertenbeauftragte hauptamtlich tätig sein. Die oder der Behindertenbeauftragte kann vom Rat abberufen werden, wenn der Behindertenbeirat dies einstimmig verlangt. Der Beschluss über den Antrag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Ratsmitglieder.
- 2) Die oder der Behindertenbeauftragte hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, die sich auf die Lebenssituation der Behinderten beziehen, ohne hierzu der Unterstützung durch Ratsmitglieder zu bedürfen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist über alle Planungen zu informieren und vor Entscheidungen zu beteiligen, die Fragen der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen betreffen. Der oder dem Behindertenbeauftragten sind von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; auf Verlangen ist Akteneinsicht zu gewähren. Einsicht in Personalakten ist nur mit dem Einverständnis der Betroffenen zu geben.
- 3) Erfüllt die Gemeinde nicht die sie treffende Beschäftigungspflicht nach § 5 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz oder die Verpflichtung zur Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes, kann die oder der Behindertenbeauftragte verlangen, dass ein Plan über die personellen, organisatorischen

und fortbildenden Maßnahmen aufgestellt wird, der festschreibt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen Abhilfe geschaffen wird.

- 4) Stellt die oder der Behindertenbeauftragte einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen fest, beanstandet er dies gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- 5) Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten wenden, um geltend zu machen, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.
- 5) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Landkreise entsprechend.

§ 9

Behindertenbeiräte der Gemeinden und Landkreise

- 1) Bei Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und den Landkreisen werden Behindertenbeiräte gebildet. Diese sind Ausschüsse im Sinne des § 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung beziehungsweise des § 47b der Niedersächsischen Landkreisordnung. Dem Behindertenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates bzw. Kreistages oder von diesen gewählte Frauen und Männer, die in Fragen der Integration von Menschen mit Behinderung erfahren sind und
 2. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die vom Rat bzw. Kreistag auf Vorschlag der rechtsfähigen gemeinnützigen Verbände und Vereinigungen gewählt werden, die als Selbstvertretungsorgane der Menschen mit Behinderungen im Bereich der kommunalen Körperschaft wirken. Die in Satz 3 Nummer 2 genannten Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Die oder der Behindertenbeauftragte gehört dem Behindertenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

- 2) Der Behindertenbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die Lebenssituation behinderter Menschen betreffen, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen behinderter Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Gleichstellung und Integration behinderter Menschen,
 2. der barrierefreien Planung aller öffentlicher Einrichtungen,
 3. der Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen behinderter Menschen.

- 3) Der Behindertenbeirat hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen, den in § 11 Absatz 2 Satz 2 genannten, sowie im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft, die die Lebenssituation behinderter Menschen betrifft, angehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- 4) Die Beschlüsse des Behindertenbeirates sind der oder dem Behindertenbeauftragten zur Kenntnis zu geben. Der Behindertenbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten innerhalb von sechs Wochen verlangen.

Abschnitt 3

Einrichtungen für die Umsetzung der Ansprüche Behinderter

§ 10

Verwaltungsstellen

- 1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise richten eine Stelle ein, in der die Zuständigkeit für die Beratung, Hilfe und Förderung behinderter Menschen zusammengefasst wird. Es soll sichergestellt werden, dass diese Stellen mit Fachkräften ausgestattet sind, die eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit behinderten Menschen haben.

- 2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise haben
 1. den Bestand an Einrichtungen der Behindertenhilfe festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der behinderten Menschen für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Einrichtungen und Dienste müssen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Hilfen für behinderte Menschen gewährleistet ist,
3. behinderte Mütter und Väter Aufgaben in der Familie wahrnehmen können,
4. behinderte Frauen auf Wunsch persönliche Hilfen nur durch Frauen erhalten können,
5. die Hilfen auch als gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit geleistet werden können.

Hierbei sind die in § 11 Absatz 1 Satz 1 genannten Zusammenschlüsse und Vereinigungen, soweit ihr Tätigkeitsbereich berührt wird, frühzeitig zu beteiligen und vom Behindertenbeirat zu hören.

3) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben mit anderen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation behinderter Menschen auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
5. den Trägern von Sozialleistungen,
6. den Selbsthilfeeinrichtungen behinderter Menschen und
7. den rechtsfähigen Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen gehört,

zusammenzuarbeiten.

§ 11

Selbsthilfeeinrichtungen

- 1) Die Tätigkeit von Selbsthilfeeinrichtungen behinderter Menschen und gemeinnütziger rechtsfähiger Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen gehört, soll angeregt und gefördert werden. Die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Tätigkeit und Nachbarschaftshilfe verdient dabei besonderer Förderung. Für ausreichenden Versicherungsschutz der in diesem Bereich tätig werdenden Personen ist Sorge zu tragen.
- 2) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die kreisfreie Stadt oder der Landkreis im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Maßnahme gewährleisten.

§ 12

Anspruch auf Assistenz

- 1) Jede Behinderte und jeder Behinderte hat Anspruch auf Assistenz zur Führung eines selbstbestimmten Lebens. Dieser besteht insbesondere hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Hilfen, die erforderlich sind, die durch die Behinderung bedingten Einschränkungen in der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu beseitigen oder zu mildern. Sämtliche Hilfen sollen so zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden, dass sie der oder dem Behinderten als einheitliche Maßnahme bewilligt werden, die von ihr oder ihm möglichst frei und selbstbestimmt ausgestaltet werden kann.
- 2) Die Assistenz bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit, selbstbestimmt zu leben und auf
 1. die Freizeitgestaltung,
 2. die Schule,
 3. den Arbeitsplatz,
 4. den häuslichen Bereich,
 5. gemeinsame Wohnformen mit Nichtbehinderten,
 6. ein selbstbestimmtes Leben von alten Menschen mit Behinderungen,
 7. die Betreuung der Kinder behinderter Eltern und
 8. die Betreuung behinderter Kinder.
- 3) Der Anspruch ist bei der für den Wohnort zuständigen Stelle nach § 10 Abs. 1 geltend zu machen. Diese prüft vorab, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und sorgt für eine umgehende Entscheidung bzw. Weiterleitung an die zur Entscheidung berufene Stelle. Sie bezieht diese Entscheidung ein und entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und

der Beschlüsse des Behindertenbeirates über die Leistung weiterer Hilfen nach Absatz 2.

§ 13

Zuschüsse des Landes

- 1) Das Land fördert die betriebsnotwendigen Anlagen von Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne von § 11 einschließlich deren Ausstattung .
- 2) Das Land gewährt Vereinigungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Zuschüsse zu den Kosten der Aus- und Fortbildung der im Rahmen der Behindertenhilfe ehrenamtlich Tätigen.
- 3) Familien mit beeinträchtigten Kindern erhalten nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse für den Erwerb und Betrieb von Kraftfahrzeugen, wenn aufgrund der Beeinträchtigung und der Situation der Familie die in Anbetracht der Ziele des § 1 Absatz 1 notwendigen Wege zumutbarer Weise nicht mit den Mitteln des örtlichen Personennahverkehrs zurückgelegt werden können.
- 4) Das Land gewährleistet die Ausbildung von Personen und die Entwicklung von Mitteln, die Kommunikation mit Menschen sicherstellen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Sprache akustisch oder optisch wahrzunehmen oder sie in dieser Weise wahrnehmbar zu artikulieren.
- 5) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung das Nähere über
 1. die Feststellung der Förderungsfähigkeit nach Absatz 1,
 2. die Höhe der Förderung,
 3. die Voraussetzungen der Förderungsfähigkeit von Maßnahmen nach Absatz 2,
 4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Vergabe der Zuschüsse nach Absatz 3,
 5. die Ausbildung in der Gebärdensprache,

6. die Aus- und Fortbildung von Personen für die Kommunikation mit Menschen, die in ihrer Kommunikationsfähigkeit beeinträchtigt sind,
7. die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung technischer Kommunikationshilfen.

§ 14

Arbeitsbefreiung für ehrenamtlich in der Behindertenhilfe tätige Personen

- 1) Den in der Behindertenarbeit ehrenamtlich tätigen Personen, die bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, ist für höchstens zwölf Werktage im Jahr und aus bis zu drei Anlässen Arbeitsbefreiung zu bewilligen, wenn kein dringendes betriebliches Interesse entgegensteht. Sie haben für die Dauer der Arbeitsbefreiung keinen Anspruch auf Arbeitsverdienst. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.
- 2) Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht unter der Voraussetzung, dass die in § 11 Absatz 1 genannte Stelle bestätigt, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des § 13 Absatz 2 handelt.

§ 15

Erfüllung der Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter

- 1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, die Beschäftigung und berufliche Entwicklung behinderter Menschen besonders zu fördern. Insbesondere sind alle Möglichkeiten auszunutzen, Arbeitsplätze und Aufgabenbereiche so zu gestalten, dass die Beschäftigung behinderter Menschen erleichtert wird. Bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen ist auf ihre angemessene Berücksichtigung zu achten.
- 2) Wird die in § 5 Abs.1 und § 6 SchwbG begründete Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllt, ist die Schwerbehindertenvertretung von jeder beab-

sichtigten Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung schriftlich zu unterrichten. Sie kann der Maßnahme innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich widersprechen, wenn nicht erkennbar ist, dass Möglichkeiten, die betreffende Stelle mit einem geeigneten behinderten Menschen zu besetzen, ausgeschöpft worden sind oder die Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt ist. Vor einer Zurückweisung des Widerspruches ist in den Fällen des § 3 Abs.1 Nr. 1 und 3 die oder der Behindertenbeauftragte des Landes in Fällen des § 3 Abs.1 Nr. 2 die oder der zuständige Behindertenbeauftragte zu hören. Der Vollzug der Maßnahme vor Abschluss dieses Verfahrens ist unzulässig.

§ 16

Auftragsvergabe und Leistungsgewährung

Bei der Vergabe von Aufträgen und der Gewährung von Zuschüssen an private Arbeitgeber ist von den in § 3 Absatz 2 genannten Stellen der Gesichtspunkt der Verbesserung der Beschäftigungschancen behinderter Arbeitnehmer besonders zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

§ 17

Verwaltungsverfahren

- 1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der in § 3 Absatz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches.

- 2) Personen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, mit der Behörde oder Stelle zu kommunizieren, haben Anspruch darauf, dass ihnen kostenfrei die zur Kommunikation erforderlichen Mittel oder Dienste zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

Rechtsschutz

- 1) Werden Maßnahmen durch die in § 3 Abs.1 des Gesetzes genannten Stellen getroffen, die gegen die Ziele des § 1 Absatz 1 verstoßen, oder notwendige Maßnahmen nicht unterlassen, sind anstelle der Adressaten oder Antragsteller und mit ihrem Einverständnis
1. die oder der Behindertenbeauftragte des Landes oder die oder der zuständige Behindertenbeauftragte,
 2. die rechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes
- zur Klage berechtigt, wenn die Maßnahme geeignet ist, die Lebenssituation behinderter Menschen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich zu beeinträchtigen. Sie sind auch berechtigt, gegen eine Maßnahme Klage zu erheben, wenn diese zu keiner unmittelbaren Beeinträchtigung individueller Rechte behinderter Menschen führt.
- 2) Wird im Streitfall geltend gemacht, die angegriffene Maßnahme verstoße gegen § 15 Absatz 1, trägt die Stelle, die sie getroffen hat, die Darlegungslast dafür, dass eine Entscheidung zugunsten der oder des Behinderten nicht möglich ist.
- 3) Soweit aus § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 15 Ansprüche hergeleitet werden, obliegt es der oder dem betroffenen Behinderten, die Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Behinderung oder Benachteiligung ergibt. Der in § 3 genannten zuständigen Stelle obliegt es, nachzuweisen, dass eine Behinderung oder Benachteiligung nicht schuldhaft herbeigeführt worden ist.

Artikel III

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 25. September 1995 (Nds.GVBl.S.303) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds.GVBl.S.10):

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Den Bedürfnissen behinderter Kinder ist unter anderem durch eine barrierefreie Gestaltung Rechnung zu tragen.“

2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Behinderte Kinder haben einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in einer Gruppe, in der sie gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern betreut werden, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen. Anderenfalls kann der Anspruch auch durch die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 39 des Bundessozialhilfegesetzes in einer teilstationären Einrichtung erfüllt werden.“

Artikel IV

Änderung des Schulgesetzes

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds.GVBl.S.383) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds.GVBl.S.244):

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1) sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres diese selbst, es wünschen.“

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen ist Sorge zu tragen. Hierzu zählt auch die Unterrichtung Schwerhöriger und Gehörloser durch lautsprachbegleitende Gebärden und Gebärdensprache.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

„An Sonderschulen für Schwerhörige und Gehörlose wird der Unterricht in Laut- und Schriftsprache sowie lautsprachbegleitenden Gebärden und Gebärdensprache erteilt. Hierbei ist die Kommunikationsform vorrangig zu fördern, die in Anbetracht der individuellen Beeinträchtigung den Spracherwerb und die Kommunikationsfähigkeit frühestmöglich begünstigt.“

3. § 25 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

nach dem Wort „Jugendhilfe“ wird eingefügt:

„ , den Verwaltungsstellen nach § 10 dieses Gesetzes.“

4. § 29 wird wie folgt ergänzt:

nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Für behinderte Schülerinnen und Schüler werden Schulbücher und Schulmaterialien in einer der Behinderung entsprechenden Gestaltung eingeführt.“

5. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zu dem Betreuungspersonal gehören auch die bei integrativer Unterrichtung behinderter Schülerinnen und Schüler für die persönliche Assistenz erforderlichen Personen sowie solche Personen, die für eine Kommunikation durch lautsprachbegleitende Gebärden oder Gebärdensprache erforderlich sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 60 Absatz 1 Nummer 5 NSchG wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.

7. § 68 wird wie folgt geändert:

a) die Absätze 1 und 2 des § 68 erhalten folgende Fassung:

- „1. Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer für sie geeigneten Sonderschule oder eines für sie geeigneten Sonderunterrichts erfüllen, wenn dies von den Erziehungsberechtigten oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres von den Schülerinnen oder Schülern selbst, gewünscht wird.
2. Kommt aufgrund der Beeinträchtigung keine der in Absatz 1 genannten Bildungsmöglichkeiten in Betracht, entscheidet die Schulbehörde gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten über die geeignete Möglichkeit, die Schulpflicht zu erfüllen. Sofern hierdurch gesonderte Maßnahmen der Eingliederungshilfe anfallen, hat die Schulbehörde das Einvernehmen des zuständigen Trägers der Jugend- oder Sozialhilfe einzuholen. Sie kann in diesem Fall auch dem zuständigen Sozialleistungsträger mit dessen Zustimmung insoweit die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erfüllung der Schulpflicht übertragen.“

b) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

Artikel V

Änderung des Hochschulgesetzes

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1994 (Nds.GVBl.S.13) zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds.GVBl.S.427):

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„Die Entwicklung von Studienangeboten, Lehrprogrammen und Hochschuleinrichtungen, die die besonderen Bedürfnisse behinderter Studentinnen und Studenten sowie des wissenschaftlichen und des künstlerischen Personals mit Behinderungen berücksichtigen.“

2. § 9 Abs.1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„den Beeinträchtigungen behinderter Studentinnen und Studenten in Bezug auf Kommunikation, Mobilität und persönlicher Assistenz Rechnung getragen wird.“

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 fällt das Wort „sowie“ weg.

b) Eingefügt wird neu:

„2. Die Entwicklung der Bedingungen für das Studium behinderter Studentinnen und Studenten sowie der Förderung des behinderten Personals in Forschung und Lehre,“

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr.3.

Artikel VI

Änderung des Graduiertenförderungs-Gesetzes

Änderung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 17. November 1984 (Nds.GVBl.S.257) geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 10. April 1989 (Nds.GVBl.S.85)

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„Für behinderte Stipendiatinnen und Stipendiaten kann je nach der Art der Beeinträchtigung die Höhe des Stipendiums auf bis zu 2.400,- DM und die Dauer der Förderung auf bis zu vier Jahr verlängert werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel VII

Änderung der Bauordnung

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds.GVBl.S.199) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6.Oktober 1997 (Nds.GVBl.S.422):

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Personen mit Kleinkindern“ wird eingefügt „insbesondere die Beachtung der Grundsätze barrierefreien Bauens.“

2. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Wohnungen im untersten Vollgeschoss müssen über den üblichen Haupteingang barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Für eine ausreichende Anzahl von Einstellplätzen für in ihrer Mobilität beeinträchtigte Behinderte ist Sorge zu tragen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 47b wird wie folgt geändert:

Es wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 angefügt:

„Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Rollstühlen erwarten lassen. Die notwendigen Abstellanlagen für Rollstühle sind in den betreffenden Gebäuden so anzulegen, dass sie barrierefrei erreichbar sind.“

5. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„Verkaufsstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe,“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden Nummern 6 bis 12.

c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

d) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der oder des Behindertenbeauftragten. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn

1. wegen der Eigenart oder Zweckbestimmung der baulichen Anlage oder des Teils der Anlage nicht damit zu rechnen ist, dass Behinderte sie besuchen oder benutzen werden,
2. wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Wird die Zustimmung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Antrages bei der oder dem Behindertenbeauftragten gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich verweigert, gilt sie als erteilt.,

6. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit durch Behinderte,“

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 17 werden Nummern 9 bis 18.

7. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und

b) folgende Nummer 15 angefügt:

„den Vorschriften dieses Gesetzes über die barrierefreie und behindertengerechte bauliche Gestaltung in § 44 Absatz 1 Satz 2 und 48 Absatz 3 zuwiderhandelt.“

Artikel VIII

Änderung der Durchführungsverordnung zur Bauordnung

Änderung der allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 11. März 1987 (Nds.GVBl.S.29) geändert durch § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1996 (Nds.GVBl.S.287):

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„Für den barrierefreien Zugang von baulichen Anlagen und deren Nutzbarkeit für Behinderte gelten die Bestimmungen der DIN 18024 (Teile I und II) und DIN 18025 in ihrer jeweils geltenden Fassung als Mindestvoraussetzung.“

Artikel IX

Änderung Denkmalschutzgesetz

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. Mai 1978 (Nds.GVBl.S.517) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds.GVBl.S.242):

In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten, „um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern“ die Worte „oder um die barrierefreie Zugänglichkeit für behinderte Menschen zu erreichen.“ angefügt.

Artikel X

Änderung Personennahverkehrsgesetz

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 28. Juni 1995 (Nds.GVBl.S.180):

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 4 Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„Können Personen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen, da dieser nicht barrierefrei gestaltet ist, ist für ein den Bedürfnissen dieses Benutzerkreises gerecht werdendes Bedienungsangebot Sorge zu tragen.“

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „die Straßenbulasträger“ ein Komma sowie die Worte „die oder der Behindertenbeauftragte“ eingefügt.

Artikel XI

Änderung des Straßengesetzes

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl.S.359) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds.GVBl.S.242):

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Den Bedürfnissen von Personen mit beeinträchtigter Sehfähigkeit ist durch entsprechende Orientierungshilfen, denjenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung zu tragen.“

Artikel XII

Änderung des Gesetzes für psychisch Kranke

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds.GVBl.S.272):

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die betroffene Person kann die Hinzuziehung einer Vertrauensperson verlangen.“

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Ihrem Wunsch bezüglich der Art und Gestaltung der Heilbehandlung soll entsprochen werden.“

3. Nach § 30 wird folgender neue § 30a eingefügt:

„1) Für jedes Krankenhaus und jede Einrichtung im Sinne des § 30 Absatz 3 wird eine Patientenvertretung gewählt. Ihr gehören mehrheitlich

Patientinnen und Patienten an; außer diesen sind auch Personen wählbar, die einer Organisation angehören, deren Ziel die Unterstützung psychisch kranker Menschen ist.

- 2) Aufgabe der Patientenvertretung ist die Vertretung der Interessen der Patientinnen und Patienten in Bezug auf die Unterbringung, die Ernährung, die Organisation des Tagesablaufes, die Gestaltung der Freizeit und die Ordnung in der Einrichtung.
- 3) Die Patientenvertretung führt regelmäßig, mindestens vierteljährlich Gespräche mit der Leitung der Einrichtung. Sie ist frühzeitig von allen beabsichtigten Veränderungen zu unterrichten, die ihren Aufgabenbereich betreffen und kann selbst Änderungen anregen oder beantragen.
- 4) Die Patientenvertretung kann solchen Veränderungen widersprechen, die vermeidbar in das Recht der Untergebrachten zur selbstbestimmten Lebensführung eingreifen. Die Maßnahme darf - ist sie nicht unaufschiebbar - in einem solchen Fall nur dann durchgeführt werden, wenn die nach § 30 Absatz 3 Satz 1 zuständige Besuchskommission dem zustimmt.
- 5) Jede untergebrachte Person kann sich zur Wahrung ihrer Rechte an die Patientenvertretung wenden und deren Hinzuziehung zu Gesprächen verlangen.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"das Verfahren, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Patientenvertretung."

Artikel XIII

Änderung des Gesetzes zur Erwachsenenbildung

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. Dezember 1996 (Nds.GVBl.S.488) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1997 (Nds.GVBl.S.464):

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen“ werden die Worte „und berücksichtigt in besonderem Maße die Bedürfnisse erwachsener Behinderter“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 neu eingefügt:

„die auch Behinderten offen stehen,“

b) die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Artikel XIV

Änderung des Gesetzes über den Bildungsurlaub

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds.GVBl.S.29) zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (Nds.GVBl.S.488):

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert.

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. der Förderung der Integration Behinderter in das soziale und kulturelle Leben dient“

Artikel XV

Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf Artikel VIII beruhende Änderung der Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden.